

(4) Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietziedt ausgehändigt:

... Haus-.....Wohnungs-,.....Zimmer-,.....Boden-
tür-.....Kellertür-.....sonstige Schlüssel.

Der Vermieter versichert, daß er außer den vorstehend aufgeführten und ausgehändigten Schlüsseln keine weiteren zur Wohnung des Mieters und ihren Nebenräumen gehörigen Schlüssel mehr im Besitz hat.

§ 3

Der Vermieter übergibt dem Mieter die Wohnung in einem für den vertragmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand und sichert ihm die Benutzbarkeit der Wohnung zu.

Er verpflichtet sich, auf seine Kosten vor Einzug des Mieters bis zum folgende Arbeiten an oder in den Mieträumen vornehmen zu lassen:

.....
.....

Der Mieter bestätigt, die Wohnung mit allem Zubehör und ohne/ohne weitere Mängel übernommen zu haben.

§ 4

(1) Der Mieter hat das Recht zur Nutzung folgender gemeinschaftlicher Einrichtungen im Wohngrundstück:

.....
.....

(2) Die vom Vermieter mit den Mietern vereinbarte Hausordnung gilt als Bestandteil des Mietvertrages.

§ 5

(1) Der Mietpreis für die Werkwohnung beträgt monatlich

..... MDN.

(2) Neben dem Mietpreis werden für nachstehende Leistungen gesonderte Entgelte und Umlagen erhoben:

Zentrale Beheizung MDN
Warmwasser MDN
..... MDN.

(3) Vermieter und Mieter vereinbaren mit diesem Vertrag, daß der Mietpreis und die gesonderten Entgelte für den laufenden/folgenden Monat vom Lohn bzw. Gehalt einbehalten werden. Die Monatslohn- bzw. Gehaltsabrechnung gilt als Quittung.

(4) Wird die Mietzahlung vom Mieter selbst vorgenommen, sind der Mietpreis und die gesonderten Entgelte im voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des laufenden Monats, zu zahlen.

§ 6

(1) Vermieter und Mieter arbeiten, ausgehend vom gemeinsamen Interesse an der bestmöglichen Erhaltung des Wohngrundstücks, bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben in Form der Mietermitverwaltung vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Vermieter ist verpflichtet, Schäden aller Art mit Ausnahme derer, die schuldhaft von dem Mieter oder zu seinem Haushalt gehörenden Personen verursacht worden sind, zu beseitigen. Werden Schäden nicht beseitigt, kann eine Vereinbarung getroffen werden, daß der Mieter den Mangel selbst beseitigt oder beseitigen läßt und die zur Wiederherstellung des vertragmäßigen Zustandes notwendigen Aufwendungen ersetzt bekommt.

(3) Der Mieter verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Wohnung, zur sofortigen Anzeige auftretender Mängel und unternimmt alles, um die Vergrößerung des Schadens zu verhindern. Kommt der Mieter bzw. eine zu seinem Haushalt gehörende Person schuldhaft diesen Verpflichtungen nicht nach, hat er den daraus entstehenden Schaden auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

(4) Für die malermäßige Instandsetzung ist der Mieter/Vermieter verantwortlich.

§ 7

(1) Bauliche Veränderungen durch den Mieter bedürfen neben der ggf. erforderlichen Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe in jedem Falle der Zustimmung des Vermieters. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, trägt der Mieter die Kosten. Bei Auszug übergibt der Mieter dem Vermieter oder dem nachfolgenden Mieter die Anlagen gegen Werterstattung oder entfernt sie aus der Mietsache. Im Falle des Entfernens ist der alte Zustand durch den Mieter wieder herzustellen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Installationen von Antennen aller Art bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Bei Häusern mit Gemeinschaftsantennen ist das Anbringen einer zusätzlichen Antenne nicht gestattet.

(3) Der Mieter gestattet nach vorheriger Ankündigung die Besichtigung der Wohnung durch den Vermieter bzw. durch Beauftragte des Vermieters zur Feststellung des Zustandes der Wohnung.

§ 8

Vermieter und Mieter vereinbaren weiterhin (z. B. Festlegungen über Reinigung innerhalb und außerhalb des Hauses, Pflege der Grünanlagen, Brandschutz, Streupflicht, Schutz gegen Frostgefahr usw.):

.....
.....

Abschnitt III

Beendigung des Mietverhältnisses

§ 9

(1) Das Mietverhältnis endet

a) durch Kündigung des Mieters

b) durch Kündigung des Vermieters

— bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses
— bei Beendigung der Funktion im Bereitschaftsdienst

sofern nicht im arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag bzw. durch Änderung des Arbeitsvertrages andere Festlegungen getroffen werden und soweit die Festlegungen in der Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werk tätigen der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen (Anlage zur Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes [GBl. II S. 733]) einer Kündigung nicht entgegenstehen

c) durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Für die Kündigung des Mietverhältnisses gilt eine Frist von 4 Wochen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.